



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2010 Nr. 15</u> Veröffentlichungsdatum: 24.03.2010

Seite: 261

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung

2120

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung

Vom 24. März 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung** vom 23. August 2006 (GV. NRW. S. 404), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder die durch das durch-

führende Fachseminar bescheinigte Eignung auf der Grundlage einer besonders erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Bausteinen von je zwei bis drei Monaten des nordrhein-westfäli-

schen Werkstattjahres, Bereich Altenhilfe."

2. In § 11 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

"1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,".

3. In § 14 Absatz 4 werden nach den Wörtern "Nummer 2" die Wörter "und 3" eingefügt.

4. In § 23 Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

"4. bei Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 nach-

weist."

5. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das für Gesundheit zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieser Verordnung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2010

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

GV. NRW. 2010 S. 261